



II-5223 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

FRAU BUNDESMINISTER
 DR. MARILIES FLEMMING
 zl. 70 0502/184 -Pr.2/88

1031 WIEN, DEN 25. August 1988
 RADETZKYSTRASSE 2
 TELEFON (0222) 75 56 86

2424/AB
 1988 -08- 29
 zu 2591/J

An den
 Herrn Präsidenten des
 Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Auf die parlamentarische Anfrage Nr. 2591/J der Abgeordneten Geyer und Genossen vom 15. Juli 1988 betreffend Schutz von Leben und Gesundheit beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

ad 1:

Vorauszuschicken ist, daß eine der größten Schwächen des geltenden Dampfkessel-Emissionsgesetzes und der geltenden Gewerbeordnung die Tatsache ist, daß nachträgliche Auflagen nur dann erteilt werden können, wenn dies für den Betriebsinhaber "wirtschaftlich zumutbar" ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist allerdings dann nicht Voraussetzung derartiger Auflagen, wenn solche zur Abwehr von Leben und Gesundheit von Menschen notwendig sind.

In der Praxis führte diese Regelung im Dampfkessel-Emissionsgesetz dazu, daß wirtschaftlich schlecht situierten Unternehmen z.B. keine Auflagen zum Abstellen von Belästigungen vorgeschrieben werden konnten, selbst dann nicht, wenn hiefür nur geringe (finanzielle) Mittel erforderlich gewesen wären.

Letztlich konnte jeder Betrieb durch seine wirtschaftliche Gebarung bestimmen, ob ihm Auflagen vorgeschrieben werden können oder nicht.

- 2 -

Diese Rechtslage wurde auch auf Grund der Forderungen des federführenden Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten in die Regierungsvorlage zum Luftreinhaltegesetz übernommen.

Im Ministerrat konnte jedoch der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie einen Maßgabenbeschuß erwirken, wonach über die in Rede stehende Bestimmung noch im Zuge der parlamentarischen Beratungen des Luftreinhaltegesetzes beraten werden sollte.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen des Luftreinhaltegesetzes wurden namhafte Rechtsexperten beigezogen, die die Ersetzung des Begriffes "wirtschaftliche Zumutbarkeit" durch den Begriff "Verhältnismäßigkeit" anregten. Demgemäß haben die ÖVP und die SPÖ einen Abänderungsantrag eingebracht, mit dem der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nunmehr im Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen verankert wurde. Der Nationalrat hat dann auch das Luftreinhaltegesetz in diesem Sinne beschlossen.

ad 2:

Nach § 4 Abs. 14 des Luftreinhaltegesetzes hat die Behörde Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Der mit der Vorschreibung nachträglicher Auflagen verbundene Aufwand ist nunmehr ausdrücklich mit dem dadurch zu erzielenden Erfolg abzuwägen. Die wirtschaftliche Situation des Betriebes ist somit nicht mehr entscheidungsrelevant. Im Vordergrund steht die Effektivität der vorgeschriebenen Auflagen für die Umwelt.

- 3 -

Zu meiner Aussage im Zuge der Behandlung des Luftreinhaltegesetzes im Plenum des Nationalrates, wonach es den klaren Rechtsverhältnissen der österr. Rechtsordnung entspricht, daß Leben und Gesundheit nicht gegen Geld abzuwägen sind, ist hinzuzufügen, daß bereits nach § 68 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 Bescheide von der Behörde aufzuheben sind, soweit dies zur Beseitigung von Gesundheitsgefahren notwendig ist. Sowohl § 4 Abs. 14 des LRG-K als auch § 68 Abs. 3 AVG zielen auf eine konkrete Gefährdung ab.

Im letzten Absatz des § 4 Abs. 14 ist festgehalten, daß nachträgliche Auflagen zum Schutz des "zugezogenen Nachbarn" – auch wenn diese Auflagen verhältnismäßig sind – nicht vorgeschrieben werden dürfen, es sei denn, diese Auflagen sind zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen notwendig. Demgemäß muß auch für den "nicht zugezogenen" Nachbarn gelten, daß Auflagen zum Schutz der Gesundheit des Menschen vorgeschrieben werden können, wobei jedoch für diese Nachbarn über den Gesundheitsschutz hinausgehende zusätzliche Auflagen vorgeschrieben werden können, wenn die Auflagen verhältnismäßig sind.

Auch die Absicht des Gesetzgebers, diese Bestimmungen im Sinne des Gesundheits- und Umweltschutzes zu verbessern, läßt nur diese Auslegung zu.